

...W...

**Richtlinien für die Unterstützung
der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen
Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe
(„Soforthilfe Corona“)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 17. März 2020, Az. 52-3560/33/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- dieser Richtlinien

finanzielle Soforthilfen für gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe, die von der durch den Corona-Virus COVID 19 ausgelösten Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. ²Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) hat massiv auch Deutschland und Bayern erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. ²In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und

Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche bayerische Unternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind.

³Mit den im Rahmen dieses Förderprogramms ausgereichten Zuschüssen soll den infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe eine finanzielle Sofort-Hilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen und Freiberufler zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch den Corona-Virus COVID 19 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

¹Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen,
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Arbeitnehmern.

²Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss in Bayern liegen.

³Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Corona-Krise zurückzuführen.

4. Feststellung zum Fördergrund

¹Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf

den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. ²Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

²Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen.

³Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

⁴Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

6. Bedingungen

6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

¹Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den nach Nr. 5 vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

²Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

7. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist die örtlich zuständige Regierung bzw. für Antragsteller, die ihre Betriebs- oder Arbeitsstätte in München haben, die Landeshauptstadt München.

8. Verfahren

- ¹Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. ²Antragsformulare sind auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bzw. den Internet-Seiten der Bewilligungsbehörden elektronisch abrufbar bzw. bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.
- ³Der Förderantrag mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, de-minimis-Erklärung, Subventionserklärung) ist zu unterschreiben und bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierung bzw. Landeshauptstadt München) einzureichen.
- ⁴Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Erlass des Förderbescheides auf das Konto des Antragstellers bzw. Zuschussempfängers überwiesen.

9. Auskunftspflichten, Prüfung

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herauszuverlangen. ⁴Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

10. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Regierung bzw. Landeshauptstadt München, die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter <https://www.stmwi.bayern.de/datenschutz/> hingewiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 17. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.



Dr. Ulrike Wolf
Ministerialdirektorin